

Gemeinde Groß-Zimmern

Der Gemeindevorstand

Aufgrund § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) und der §§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), erlässt der Gemeindevorstand der Gemeinde Groß-Zimmern folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Innerhalb der Kleingartenanlage „Am Roten Morgen“ und dem Spielplatz Waldschule in 64846 Groß-Zimmern ist das Entzünden und Unterhalten offenen Feuers untersagt.**
- 2. Ebenfalls untersagt ist der Betrieb sämtlicher Holzkohle-, Gas- und Elektrogrills.**
- 3. Das Rauchen von Wasserpfeifen (Shishas) und anderen Tabakerzeugnissen ist untersagt.**
- 4. Das Verbot gilt für sämtliche Pächterinnen und Pächter, Nutzerinnen und Nutzer, Besucherinnen und Besucher sowie alle sonstigen Personen, die sich innerhalb der Kleingartenanlage aufhalten, sowie für Nutzerinnen und Nutzer, Besucherinnen und Besucher sowie alle sonstigen Personen die sich am Spielplatz der Waldschule aufhalten.**

Diese Allgemeinverfügung gilt für die gesamte Kleingartenanlage „Am Roten Morgen“ einschließlich sämtlicher Gartenparzellen, Wege, Gemeinschaftsflächen und sonstiger zum Areal gehörender Grundstücksteile, ebenso für den Bereich des Spielplatzes Waldschule im Laubweg in 64846 Groß-Zimmern.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt jeweils während der Dauer der Ausrufung der Alarmstufe A oder einer höheren Alarmstufe nach dem Erlass über die Durchführung des Waldschutzes in Hessen vom 09. Dezember 2019 in der jeweils geltenden Fassung.

Mit Aufhebung der jeweiligen Alarmstufe tritt diese Allgemeinverfügung außer Kraft, ohne dass es einer gesonderten Aufhebungsverfügung bedarf.

Ausnahmen werden nicht zugelassen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.

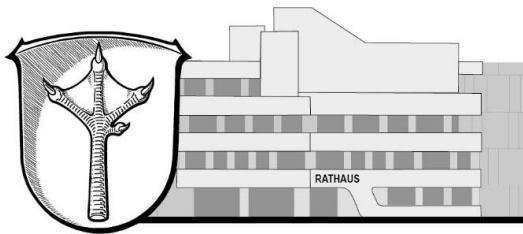
Androhung eines Zwangsmittels

Wer einer vollziehbaren Anordnung nach Ziffer 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung trotz Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt, dem wird gemäß den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1.000,00 Euro angedroht.

Hinweise

Die Einhaltung weitergehender gesetzlicher Verbote, insbesondere nach dem Waldgesetz, dem Bundes-Immissionsschutzrecht, dem Kreislaufwirtschaftsrecht oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, bleibt unberührt.

Zivilrechtliche Ansprüche der Gemeinde Groß-Zimmern als Grundstückseigentümerin bleiben ebenfalls unberührt.



Gemeinde Groß-Zimmern

Der Gemeindevorstand

I. Begründung

Die Kleingartenanlage „Am Roten Morgen“ befindet sich am Ortsrand der Gemeinde Groß-Zimmern und grenzt unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie sonstige Vegetationsflächen an. Der Spielplatz im Laubweg an der Waldschule befindet sich unmittelbar an den Waldrändern des Groß-Zimmerner Gemeindewaldes. Infolge der seit längerer Zeit anhaltenden Trockenperiode sowie der überdurchschnittlich hohen sommerlichen Temperaturen sind Böden, Grasflächen und sonstige Vegetation erheblich ausgetrocknet. Die in jüngerer Zeit vereinzelt aufgetretenen Niederschläge führten lediglich lokal zu einer kurzfristigen Befeuchtung der oberen Bodenschichten und konnten die außergewöhnliche Austrocknung der Vegetation nicht nachhaltig beseitigen. Das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat hat aufgrund der bestehenden Gefahrenlage gemäß dem Erlass über die Durchführung des Waldschutzes in Hessen vom 09. Dezember 2019 die Alarmstufe A ausgerufen.

Nach den Feststellungen der zuständigen Fachbehörden besteht eine erhebliche Gefahr der Entstehung und schnellen Ausbreitung von Vegetations- und Flächenbränden. Bereits kleinste Zündquellen wie Funkenflug, Glutreste, heiße Grillkohle oder glühende Bestandteile von Wasserpfeifen können unter den derzeitigen Witterungsbedingungen Brände auslösen. Aufgrund der unmittelbaren Lage der Kleingartenanlage an trockenen Vegetationsflächen besteht die konkrete Gefahr, dass sich ein Entstehungsbrand innerhalb kürzester Zeit auf angrenzende Flächen ausbreitet und erhebliche Sachschäden sowie Gefahren für Leben und Gesundheit verursacht.

II. Zuständigkeit

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Groß-Zimmern ist als örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde im Sinne des HSOG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

III. Ermächtigungsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist § 11 HSOG.

Danach können die Gefahrenabwehrbehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Bei dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 HVwVfG, da sich die Regelung an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Personenkreis richtet.

IV. Tatbestandsvoraussetzungen

Nach der derzeitigen Sachlage besteht eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Die erhebliche Austrocknung der Vegetation, die unmittelbare Nähe der Kleingartenanlage zu Feld- und Vegetationsflächen sowie die durch das zuständige Ministerium festgestellte Alarmstufe A begründen die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass bereits geringfügige Zündquellen einen großflächigen Vegetationsbrand verursachen können.

Das Betreiben von Grills, das Entzünden offenen Feuers sowie das Rauchen von Wasserpfeifen stellen typische Zündquellen dar, von denen unter den derzeitigen Witterungsbedingungen ein erhebliches Gefahrenpotenzial ausgeht.

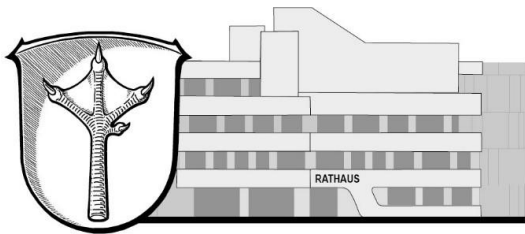
V. Ermessensausübung

Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Groß-Zimmern hat insbesondere berücksichtigt:

- die außergewöhnliche Trockenheit,
- die festgestellte erhebliche Wald- und Vegetationsbrandgefahr,
- die unmittelbare Lage der Kleingartenanlage an Vegetationsflächen,
- die hohe Zahl betroffener Nutzer,
- den Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum.

Mildere, gleichermaßen geeignete Mittel stehen nicht zur Verfügung. Hinweise oder Appelle allein gewährleisten keine wirksame Gefahrenabwehr.



Gemeinde Groß-Zimmern

Der Gemeindevorstand

VI. Verhältnismäßigkeit

Die Allgemeinverfügung dient dem Schutz von Leben und Gesundheit als Individualrechtsgüter der Bevölkerung sowie dem Schutz erheblicher Sachwerte und der natürlichen Lebensgrundlagen durch die Verhinderung der Entstehung von Vegetations- und Flächenbränden.

Das Verbot beseitigt wesentliche potenzielle Zündquellen und reduziert dadurch das Risiko einer Brandentstehung erheblich.

Ein milderes Mittel mit gleicher Wirksamkeit ist nicht ersichtlich. Insbesondere wären bloße Empfehlungen oder Warnhinweise nicht geeignet, die bestehende konkrete Gefahr mit gleicher Wirksamkeit abzuwenden.

Die Beeinträchtigungen der Betroffenen beschränken sich auf Freizeitaktivitäten und gelten ausschließlich während außergewöhnlicher Gefahrenlagen. Demgegenüber stehen erhebliche Gefahren für Leib, Leben, Eigentum sowie erhebliche Umwelt- und Vermögensschäden. Das öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr überwiegt daher die privaten Interessen der Betroffenen an der uneingeschränkten Nutzung Ihrer Gartenparzellen.

Die Allgemeinverfügung gilt für sämtliche Personen gleichermaßen, die sich im räumlichen Geltungsbereich aufhalten. Eine sachwidrige Ungleichbehandlung liegt nicht vor.

VIII. Öffentliches Interesse

Die Verhinderung von Vegetations- und Flächenbränden liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Bereits ein einzelner Brand kann aufgrund der bestehenden Witterungsverhältnisse innerhalb kürzester Zeit erhebliche Ausmaße annehmen und umfangreiche Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr erforderlich machen sowie Menschen, Tiere, Sachwerte und Umwelt gefährden.

IX. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte gemäß § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Dadurch wäre die Wirksamkeit der Gefahrenabwehrmaßnahme bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens erheblich beeinträchtigt.

Angesichts der bestehenden außergewöhnlichen Trockenheit und der festgestellten Alarmstufe A besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, die mit dem Betrieb von Grills, offenen Feuerstellen und Wasserpfeifen verbundenen Zündquellen unverzüglich auszuschließen. Ein Abwarten bis zur Bestandskraft der Verfügung würde die Gefahr der Entstehung von Vegetationsbränden in unvertretbarer Weise erhöhen. Das öffentliche Interesse an einer sofortigen Gefahrenabwehr überwiegt daher das Interesse Einzelner, bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens von den Verboten verschont zu bleiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim Gemeindevorstand der Gemeinde Groß-Zimmern, Rathausplatz 1, 64846 Groß-Zimmern, erhoben werden.

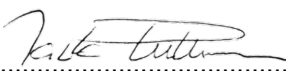
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bleibt hiervon unberührt.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Groß-Zimmern durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Groß-Zimmern öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Groß-Zimmern, den 05. August 2026

Gemeindevorstand der Gemeinde Groß-Zimmern



Mark Pullmann, Bürgermeister

